SPVGG 1972 HATTSTEIN

Verein für Breitensport
Hallen- und Freizeitsportarten

Stand 31.03.2023

Satzung der
Spielvereinigung Hattstein 1972 e.V. Schmitten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Spielvereinigung Hattstein 1972 e.V. Schmitten, kurz: Spvgg Hattstein 1972 e. V. und hat seinen Sitz in Schmitten.
Zur besseren inneren Verwaltung und internen Abwicklung der Vereinsgeschäfte wurden zwei Zuständigkeitsbereiche gebildet. Der Verein teilt sich in die Zuständigkeitsbereiche:

a) Hallen- und Freizeitsportarten
b) Senioren- und Jugendfußball

Diese innere Organisation wird in einer Geschäftsordnung näher beschrieben.

2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
a) Turnen, Sport und Spiel
b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied
a) im Landessportbund Hessen e.V.
b) in den zuständigen Fachverbänden
c) den zuständigen Spitzenverbänden des DOSB

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: Blau - Weiß - Rot.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
b) Kinder (bis 13 Jahre)
c) Jugendliche (14-17 Jahre)
d) Ehrenmitglieder
Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a und d.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher

Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im vierten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang in den Vereinsschaukästen sowie auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:
a) Bericht des Vorstandes
b) Bericht der Schatzmeister*innen
c) Wahl des Versammlungsleiters*in
d) Bericht der Kassenprüfer*innen
e) Entlastung des Vorstandes
f) Neuwahl des Vorstandes (turnusmäßig alle 3 Jahre)
g) Wahl von zwei Kassenprüfern*innen
h) Berichte der Abteilungsleiter*innen

i) Anträge
j) Verschiedenes

5. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter*in leiten die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der/die Schriftführer*in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Anträge zu Punkt i) der Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei den Vorsitzenden einzureichen.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder.

10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
dem / der 1. Vorsitzenden*in
dem / der 2. Vorsitzenden*in
dem / der 1. Schatzmeister/in
dem / der 2. Schatzmeister/in
dem / der 1. Schriftführer/in
dem / der 2. Schriftführer/in
dem / der 1. Beisitzer/in
dem / der 2. Beisitzer/in
dem / der Fußballbeauftragten
dem / der Hallenbeauftragten

2. Der Vereinsvorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben nach den Regelungen der gemeinsamen Geschäftsordnung.

3. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind
die beiden Vorsitzenden
der / die 1. Schatzmeister*in
der / die 2. Schatzmeister*in
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, vertreten den Verein.

4. Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt für 3 Jahre. Dieser bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vereinsvorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vereinsvorstandsmitgliedern kann sich der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vereinsvorstandbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit die Geschäftsordnung (GO) des Vereins.

2. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind in der Geschäftsordnung enthalten.

3. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zu gleichen Teilen an den TuS 1884 e.V. Arnoldshain, den TSV 1885 Schmitten e.V. sowie an das Hospiz „Arche Noah" in Schmitten-Niederreifenberg und die „Deutsche Kinder-Krebshilfe", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

61389 Schmitten/Taunus, den 08.02.2023

Peter Achterberg	Carl-Ernst Brisach	Wilhelm Demel
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	1. Schriftführer